

**ÄNDERN GUT.
ALLES GUT.**



Wien, 04. Juni 2018

Antrag an das Österreichische Wirtschaftsparlament, Sitzung am 28. Juni 2018

Gesetzliche Verankerung der Wählergruppenförderung im Wirtschaftskammergesetz

Die Wählergruppenförderung der Wirtschaftskammern ist im Gegensatz zu den Parteienförderungen in Österreich nicht gesetzlich geregelt. Die Höhe der ausbezahlten Beträge, der Aufteilungsschlüssel und die Gesamteinnahmen der in den Wirtschaftsparlamenten vertretenen Fraktionen sind in der Folge vollkommen intransparent. Eine österreichweit verhandelte, einheitliche Regelung ist ebenso nicht vorhanden. Somit verhandelt jede Landeskammer, wie auch die Bundeswirtschaftskammer nach jeder Wahl ihr eigenes Modell der Mittelverteilung.

Im Wirtschaftskammergesetz findet sich lediglich in den §§ 19 und 31 eine Formulierung, die festlegt, dass es den jeweiligen Kammern „obliegt, die Tätigkeit der im Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen zu unterstützen.“ Damit ist der politischen Willkür Tür und Tor geöffnet. Auch die Definition einer Höchstgrenze ist nicht festgelegt.

Die Grüne Wirtschaft bekennt sich zu einem öffentlich finanzierten Fraktionsförderungssystem innerhalb der Wirtschaftskammer. Da es sich jedoch bei diesen Geldern um die Pflichtbeiträge der Kammermitglieder handelt, müssen gerade im Hinblick auf Verteilung und Transparenz geregelte und nachvollziehbare Standards gelten. Die willkürliche, bisweilen nicht einmal nachvollziehbare Verteilung auf die im Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen ist nicht zeitgemäß und muss österreichweit einheitlich geregelt werden.

Die Grüne Wirtschaft stellt daher den Antrag:

Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Ausschüttung und Verteilung der Wählergruppenförderung in den Wirtschaftskammern wird folgende Ergänzungen der §§ 19 und 31 des WKG beim Gesetzgeber angeregt:

§ 19a. Wählergruppenförderung

- (1) Finanzielle Zuwendungen an die im Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen dürfen in ihrer Gesamtsumme 4,0 vH des der jeweiligen Landeskammer im jeweils vorvergangenen Kalenderjahres zugeflossenen Kammerumlagenaufkommens nicht überschreiten.
- (2) Von der Gesamtsumme sind 12,5 vH zu jeweils gleichen Teilen als Sockelbetrag, die restlichen 87,5 vH im Verhältnis der bei den jeweils letzten Urwahlen errungenen Stimmanteile auszuschütten, wobei die Stimmen von Listen, die keine Mandate im Wirtschaftsparlament errungen haben oder ihre Urwahlmandate den im Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen zurechnen ließen, unberücksichtigt bleiben.
- (3) Die Gesamtsumme sowie die den Wählergruppen zufließenden Einzelbeträge sind sowohl im Rechnungsabschluss als auch auf der Website der jeweiligen Landeskammer transparent auszuweisen.

§ 31. Abs. 3 Zi. 10 wird ergänzt:

§ 19a gilt für die Bundeskammer sinngemäß.

ÄNDERN GUT.
ALLES GUT.



- 2 -

Für die Grüne Wirtschaft



Sabine Jungwirth



Manfred Mühlberger



Stefan Pusch